

► Pflichtverteidigung

Die Feststellung der notwendigen Auslagen bindet

| Die Feststellung der Erforderlichkeit von Aufwendungen des Pflichtverteidigers/-beistands durch das Gericht ist nach § 46 Abs. 2 S. 1 RVG für das Festsetzungsverfahren bindend. Der Kostenbeamte muss diese Entscheidung grundsätzlich hinnehmen (OLG München 7.12.22, 4 Ws 23/22, Abruf-Nr. 234626; LG Augsburg 28.9.22, 3 Qs 285/22, Abruf-Nr. 234627). |

Das OLG München verweist darauf, dass die Entscheidung über die Erstattung von Auslagen des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts in zwei Stufen erfolgt: Zunächst entscheidet das Gericht, das den Anwalt beigeordnet oder bestellt hat, dem Grunde nach darüber, ob die geltend gemachten Auslagen für eine sachgemäße Durchführung der Sache erforderlich gewesen sind. Diese Entscheidung ist dann für das weitere Kostenfestsetzungsverfahren bindend (§ 55 RVG) und der zuständige Kostenbeamte entscheidet, ob die auf der ersten Stufe vom Gericht für erforderlich erachteten Auslagen auch der Höhe nach erstattungsfähig sind. Stellt das Gericht also positiv die Notwendigkeit von Auslagen fest, gilt das auch für das Kostenfestsetzungsverfahren. An der Stelle sollte es keinen Streit mehr mit der Staatskasse geben.

Lehnt das Gericht die Feststellung ab, ist nichts verloren. Denn diese Ablehnung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren nicht bindend (s. Burhoff/Volpert/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., Teil A Rn. 219 ff.). Der Antrag ist für den Verteidiger also „ungefährlich“. Er kann und sollte ihn stellen, um schnell Klarheit wegen des Aufwendungsersatzes zu erlangen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Verfahrensgebühr

Bemessungsgrundlage für die sog. Befriedungsgebühr ist das „Hauptverfahren“

| Kaum eine Gebühr aus Teil 4 VV RVG macht in der Praxis so viel Schwierigkeiten wie die zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 VV RVG. Das beweist wieder einmal ein Beschluss des AG Oldenburg zur Bemessung der Gebühr (17.11.22, 28 Gs 1204 Js 38031/20 [3373/21], Abruf-Nr. 233470). |

Ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Totschlag wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Verteidiger beantragte dafür u. a. die Festsetzung einer zusätzlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 VV RVG und bemmaß diese nach der Schwurgerichtsgebühr gemäß Nr. 4118 VV RVG. Das AG ist dem gefolgt und hat die Begründung des LG Marburg (RVG prof. 19, 121) übernommen: Die Befriedungsgebühr richtet sich bei der Beendigung des Verfahrens im vorbereitenden Verfahren nicht nach Nr. 4104 VV RVG, sondern danach, welches Gericht mit dem Verfahren befasst worden wäre, wenn es sich nicht erledigt hätte. Das entspricht der h. M. in der Literatur (Gerold/Schmitt/Burhoff, RVG, 25. Aufl., VV Nr. 4141 Rn. 49; Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl., VV Nr. 4141 Rn. 55; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4141 VV Rn. 91 ff.). Anders lautende Rechtsprechung ist nicht bekannt.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nrn. 234626
und 234627

Nur Bejahung der
Erforderlichkeit
bindet den Kosten-
beamten

Bei Ablehnung der
Erforderlichkeit hat
der Anwalt weitere
Möglichkeiten



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 233470

Richtet sich nach
dem Gericht, das
ohne Erledigung
befasst worden wäre